

Satzung des Vereins *Aeulehöfe*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt zukünftig den Namen *Aeulehöfe e.V.*

Sitz des Vereins ist Tübingen.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung von Schulen bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe, durch Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Theater- und Spielgruppen;
- die Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren und Seniorinnen in schwierigen Lebenslagen;
- die Unterstützung bei der Integration von Geflüchteten und anderen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Förderung der Toleranz durch kulturelle Angebote, Sprachförderung, Beratung;
- die Vermittlung eines Werte orientierten Grundverständnisses für religiös sowie kulturell geprägte Unterschiede und der Förderung des interreligiösen Dialogs;
- das Angebot kultureller und künstlerischer Veranstaltungen;

Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Einnahmen aus der Vermietung des Raumes verwirklicht.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, die die Aufwandsentschädigungen festlegt.

Über Vergütungen an grundsätzlich ehrenamtlich Tätige entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Eine Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich im Rahmen der steuerlichen Freibeträge möglich, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Eine solche Tätigkeitsvergütung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Genehmigung ist jährlich erneut einzuholen.

Sollen Personen für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche können Mitglied sein, wenn sie zu jeder Mitgliederversammlung eine Vollmacht ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen.

Die Mitgliedschaft wird formlos durch Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ausschlussgründe dem/der Antragssteller*in mitzuteilen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Die Fördermitgliedschaft wird vom Vorstand auf Antrag vergeben.

Sie berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Antrags- und Stimmrecht.

Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag (siehe §5)

§ 5 Finanzielle Grundlage

Die finanzielle Grundlage des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder.

Über die Höhe des **Mitgliedsbeitrags** und die Mindesthöhe des **Fördermitglied-Beitrags** entscheidet die Mitgliederversammlung.

Weitere Einnahmen ergeben sich durch die **Vermietung des Raumes** an externe Nutzer*innen. Über die Höhe der Miete entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hinzu kommen **Spenden und zweckgebundene Zuwendungen**. Alle Einnahmen mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der weiteren Vorstandsmitglieder.

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- Aufstellung des Haushaltsplanes;
- bei Bedarf Einstellung und Entlassung des Personals; die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Verantwortung für die Organisation der Programmgestaltung

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

Vorstandssitzungen finden mehrmals jährlich statt.

Vorstandssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- die Auflösung des Vereins;

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Einberufung folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Angestellte Mitglieder sind bei Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs nicht stimmberechtigt.

Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten und haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen und Wahlen wird normalerweise offen abgestimmt.

Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführers*in;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- die Art der Abstimmung;

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer und ggf. Bankdaten. Diese werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 11 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung zur Prüfung der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins anzuzeigen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tübingen/Lustnau, 16. März 2026

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder sind in der Teilnehmerliste beigegefügt

